

ENTWURF

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES FEUERWEHRGESETZES¹

STAND: 03.12.2008

<p>Feuerwehrgesetz (FwG)</p> <p>in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)</p> <p>ERSTER TEIL</p> <p>Allgemeines</p>	<p>Feuerwehrgesetz (FwG)</p> <p>in der Fassung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Feuerwehrgesetzes</p> <p>ERSTER TEIL</p> <p>Allgemeines</p>
<p>§ 1 Begriff der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.</p> <p>(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur <u>Betriebsfeuerwehren</u> die Bezeichnung <Feuerwehr> mit und ohne Zusatz führen. <u>Die für Gemeindefeuerwehren vorgeschriebenen Uniformen dürfen nur Werkfeuerwehren tragen.</u></p>	<p>§ 1 Begriff der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.</p> <p>(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit und ohne Zusatz führen.</p>
	<p>(3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.</p>

¹ In der Spalte „bisherige Fassung“ bedeuten unterstrichene Worte, dass diese in der künftigen Fassung geändert, ergänzt oder gestrichen werden sollen. In der Spalte „künftige Fassung“ bedeuten fett gedruckte Worte, dass diese neu formuliert werden sollen.

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 2 Aufgaben der Feuerwehr</p> <p>(1) <u>Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</u></p>	<p>§ 2 Aufgaben der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit und von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p>
<p><u>2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.</u></p>	<p>(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Abwehr Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe, wenn hierfür die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr für ihre Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verfügt und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, <p>wenn genügend Einsatzkräfte vorhanden sind und die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.</p>	<p>(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>(4) Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können nach Maßgabe dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.</u></p>	
<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Träger</p> <p>§ 3 Aufgaben der Gemeinden</p> <p><u>(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie trägt auch die Kosten der Aus- und Fortbildung und der Einsätze, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind einheitlich zu bekleiden.</u></p>	<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger</p> <p>§ 3 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden, 2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und —einrichtungen einschließlich der Feuerlöschanlagen und der Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten, 3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen, 4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und 5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist. <p>Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Organisation und die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr erlassen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(2) <u>Die Gemeinden haben ferner auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen und die für die Ausbildung und Unterkunft der Angehörigen der Feuerwehr sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrrgeräte und Ausrüstungsstücke erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.</u> Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr erlassen.</p>	<p>(2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.</p>
<p>(3) <u>Eigentümer und Besitzer von Grundstücken mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren können vom Bürgermeister verpflichtet werden,</u> die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschwasser und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden können vom Bürgermeister verpflichtet werden, Löschwassieranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Der Bürgermeister kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und 2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwassieranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. <p>Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
	<p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen.</p>
<p>§ 4 Aufgaben der Landkreise</p> <p><u>(1) Die Landkreise haben ständig besetzte Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren (Leitstelle für die Feuerwehren) zu schaffen und zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder dem Träger einer Rettungsleitstelle im Sinne von § 5 des Rettungsdienstgesetzes vereinbaren, daß diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen.</u></p> <p>(2) Die Landkreise sollen die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen unterstützen.</p> <p>(3) Die Landkreise sollen ferner die überörtliche Ausbildung der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren fördern. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Aufgaben der Landkreise</p> <p>(1) Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. In der Regel sind Leitstellen für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anderen Landkreisen oder dem Träger eine Rettungsleitstelle vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen. Mehrere Landkreise und Stadtkreise können gemeinsam eine Leitstelle im Sinne von Satz 2 (Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen) betreiben. In einer Vereinbarung sind die Trägerschaft, die Kostenaufteilung und der Leistungsumfang festzulegen.</p> <p>(2) Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.</p> <p>(3) Die Landkreise sollen die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen unterstützen.</p> <p>(4) Die Landkreise sollen ferner die überörtliche Ausbildung der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren fördern. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater) als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 5 Aufgaben des Landes</p> <p>Dem Land obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Landesfeuerweherschule und durch Abhaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen; 2. gestrichen 3. die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Beschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsstücken und Feuerwehreinrichtungen durch Förderung der Normung und Forschung sowie durch <u>Gewährungen</u> von Zuwendungen; 4. die Gewährung von Zuwendungen für die Überlandhilfe; 5. die Gewährung von Zuwendungen für Schadensersatzleistungen, zu denen die Gemeinde nach § 16 Absatz 1 und 2 verpflichtet ist. 	<p>§ 5 Aufgaben des Landes</p> <p>Dem Land obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Landesfeuerweherschule und durch Abhaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen; 2. gestrichen 3. die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Beschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsstücken und Feuerwehreinrichtungen durch Förderung der Normung und Forschung sowie durch <u>Gewährungen</u> von Zuwendungen; 4. die Gewährung von Zuwendungen für die Überlandhilfe; 5. die Gewährung von Zuwendungen für Schadensersatzleistungen, zu denen die Gemeinde nach § 16 Absatz 1 und 2 verpflichtet ist.

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p style="text-align: center;">DRITTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Die Feuerwehren</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gemeindefeuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">DRITTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Die Feuerwehren</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gemeindefeuerwehr</p>
<p>§ 6 Organisation der Gemeindefeuerwehr</p>	<p>§ 6 Organisation der Gemeindefeuerwehr</p>
<p><u>(1) Die Gemeindefeuerwehr kann aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und einer Abteilung Berufsfeuerwehr bestehen. Besteht die Gemeindefeuerwehr nur aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr, führt sie die Bezeichnung <Freiwillige Feuerwehr>.</u></p>	<p>(1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr eingerichtet, führt sie die Bezeichnung „Feuerwehr“.</p>
<p><u>(2) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist eine Abteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.</u></p>	<p>(2) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.</p>
<p><u>(3) Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über Sollstärke, Gliederung, Ausrüstung, Dienstgrade und Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehren erlassen.</u></p>	<p>(3) Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach §§ 8 und 9a und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.</p>
<p><u>(4) Die Gemeinden können eine Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) aufstellen. Aufnahme und Ausscheiden sind durch Satzung zu regeln.</u></p>	
<p><u>(5) Die Gemeinden können eine Altersabteilung der Gemeindefeuerwehr aufstellen. Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</u></p>	

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 7 Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören.</p> <p>(2) Die Angehörigen der <u>Abteilungen</u> der freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden.</p> <p><u>(3) aufgehoben</u></p>	<p>§ 7 Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören.</p> <p>(2) Die Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können einer weiteren Gemeindefeuerwehr und einer Werkfeuerwehr angehören, soweit dies im Interesse der Feuerwehren liegt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in mehreren Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr. Die Dienstpflichten sind in Abstimmung zwischen den Feuerwehren oder den Einsatzabteilungen zu regeln.</p>
<p>§ 8 Leitung der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) <u>Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten, die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr werden von Abteilungskommandanten geleitet.</u></p>	<p>§ 8 Leitung der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen werden die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet. Besteht eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr, ist deren Leiter der Feuerwehrkommandant.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden durch die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat zur Wahl vom Bürgermeister bestellt. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zu Stande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 2 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</u></p>	<p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreter ist eine verkürzte Amtszeit für den Nachfolger möglich. Näheres ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 4 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>
<p>(3) Vor der Bestellung <u>hauptberuflich</u> tätiger Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist der Feuerwehrausschuss, bei hauptamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihren Stellvertretern auch der Abteilungsausschuss zu hören.</p>	<p>(3) Vor der Bestellung hauptamtlich tätiger Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist der Feuerwehrausschuss, bei hauptamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihren Stellvertretern auch der Abteilungsausschuss zu hören.</p>
<p><u>(4) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</u></p>	

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(5) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den <u>aktiven</u> <u>Abteilungen</u> der freiwilligen Feuerwehr werden durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt.</p>	<p>(4) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen.</p>
<p>(6) Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>(5) Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind sie ehrenamtlich tätig, können fehlende fachliche Voraussetzungen nachgeholt werden. Dies soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Bis zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen erfolgt die Bestellung nur vorläufig.</p>
	<p>(6) Gegen eine Wahl nach Absatz 2 kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.“.</p>
<p>§ 9 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten</p> <p>(1) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und auf die Instandhaltung der <u>Feuerwehrgeräte</u> und -einrichtungen hinzuwirken.</p> <p>(2) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. <u>Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.</u></p>	<p>§ 9 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten</p> <p>(1) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen hinzuwirken.</p> <p>(2) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 18 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p><u>(1) Die aktiven Angehörigen der freiwilligen Abteilungen der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses bestimmt werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Feuerwehrkommandant.</u></p> <p><u>(2) Für die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr können von den aktiven Angehörigen der Abteilungen Abteilungsausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Vorsitzender ist der Abteilungskommandant.</u></p> <p>(3) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>	<p>§ 9a Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) durch Satzung kann bestimmt werden dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Vorsitzender ist der jeweilige Abteilungskommandant.</p> <p>(3) Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können weitere Personen zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.</p> <p>(4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>
<p>§ 10 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr</p> <p><u>(1) In die Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung als ehrenamtlich Tätige Personen aufgenommen werden, die</u></p> <p><u>1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,</u></p>	<p>§ 10 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <p>1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</u></p> <p><u>3. einen guten Ruf besitzen,</u></p> <p><u>4. sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten</u></p> <p><u>und</u></p> <p><u>5. nicht nach Absatz 2 ungeeignet zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr sind.</u></p>	<p>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</p> <p>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>5. nicht wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden oder aus einem sonstigen Grund infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306d des Strafgesetzbuches verurteilt wurden.</p>
<p><u>(2) Ungeeignet zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr sind Personen, die</u></p> <p><u>1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder</u></p> <p><u>2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des</u> <u>Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind.</u></p>	<p>(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an der Feuerwehrgrundausbildung teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p>
<p><u>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; besteht ein Abteilungsausschuss ist dieser zu hören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.</u></p>	<p>(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr aufgenommen werden. Aufnahme und Dienstpflichten können im Einzelfall abweichend von Absatz 1 und § 14 geregelt werden.</u></p>	<p>(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 geregelt werden.</p>
<p>§ 11 Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung Gemeindeglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, darf nur in der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden, in der die Hauptwohnung liegt. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht, Umfang und Dauer der Dienstverpflichtung sowie Rechte und Pflichten der Dienstverpflichteten, regelt die Satzung.</p> <p>(2) Die Dienstpflichtigen werden nach Maßgabe der Satzung durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung herangezogen. <u>Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige.</u></p> <p>1. <u>für die der Dienst in der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder</u></p> <p>2. <u>die nach § 10 Absatz 2 zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr ungeeignet sind.</u></p>	<p>§ 11 Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung Gemeindeglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, darf nur in der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden, in der die Hauptwohnung liegt. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht, Umfang und Dauer der Dienstverpflichtung sowie Rechte und Pflichten der Dienstverpflichteten, regelt die Satzung.</p> <p>(2) Die Dienstpflichtigen werden nach Maßgabe der Satzung durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung herangezogen. Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige,</p> <p>1. bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder</p> <p>2. die nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 12 Entlassung und Ausschluss</p> <p><u>(1) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 vorliegen.</u></p> <p><u>(2) Verlegt ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger seine Wohnung in eine andere Gemeinde, ist er auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.</u></p> <p><u>(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem aktiven Dienst entlassen werden, wenn die Abteilung der freiwilligen Feuerwehr, der er angehört, aufgelöst wird.</u></p>	<p>§ 12 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 erfüllt hat, 4. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 5. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 6. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder aus einem sonstigen Grund infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306d des Strafgesetzbuches verurteilt wurde.
	<p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,

bisherige Fassung	künftige Fassung
	<p>2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder</p> <p>3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt; nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten kann er in diesem Fall auch ohne seinen Antrag entlassen werden.</p>
	<p>(3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>§ 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</u></p> <p><u>(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn die Dienstverpflichtung nach § 11 Absatz 2 abgelaufen ist oder der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</u></p> <p><u>1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</u> <u>2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder</u> <u>3. nach § 10 Absatz 2 ungeeignet zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr wird.</u></p> <p><u>(2) Der Bürgermeister hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</u></p>	<p>§13 wird aufgehoben.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 14 Dienstpflichten</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst <u>am Alarmplatz</u> einzufinden; 3. den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen; 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten; 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten; 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. <p><u>Das Nähere ist, soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, durch Dienstordnung vom Bürgermeister zu regeln.</u></p>	<p>§ 14 Dienstpflichten</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. <p>(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Zustimmung des Feuerwehrangehörigen erforderlich.</p> <p>(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>(2) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100,- Deutsche Mark ahnden.</u></p>	<p>Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>
<p>§ 17 Freistellung, Lohnfortzahlung</p> <p>(1) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeit- oder Dienstleistung freigestellt; für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.</p>	<p>§ 14a Freistellung, Lohnfortzahlung</p> <p>(1) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt; für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(2) Die Gemeinde hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erbrachten Lohnfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Gemeinde über.</p>	<p>(2) Die Gemeinde hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Lohnfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Gemeinde über.</p>
<p>§ 15 Entschädigung</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden; dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten.</p> <p>(2) Durch Satzung können die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, entweder eine Aufwandsentschädigung oder neben den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 3 eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.</p> <p>(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß neben einem Durchschnittssatz für Auslagen, einer Aufwandsentschädigung oder einer zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.</p>	<p>§ 15 Entschädigung</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden; dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten.</p> <p>(2) Durch Satzung können die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, entweder eine Aufwandsentschädigung oder neben den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 3 eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.</p> <p>(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen, einer Aufwandsentschädigung oder einer zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.</p> <p>(6) Die Gemeinden haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht <u>in Höhe von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark</u> zu versichern.</p>	<p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.</p> <p>(6) Die Gemeinden haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro gegen Haftpflicht zu versichern.</p>
<p>§ 16 Ersatz von Sachschäden und bestimmten Vermögensschäden</p> <p>(1) Erleiden ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihnen die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn sie den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben. Satz 1</p> <p>gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.</p>	<p>§ 16 Ersatz von Sachschäden und bestimmten Vermögensschäden</p> <p>(1) Erleiden ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihnen die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn sie den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben und dieser nicht nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs, ersetzt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(2) Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Dienstfahrten Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Gemeinde hat die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.</p> <p>(3) Leistet die Gemeinde den Geschädigten Ersatz und haben diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Geschädigten geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Dienstfahrten Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Gemeinde hat die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.</p> <p>(3) Leistet die Gemeinde den Geschädigten Ersatz und haben diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Geschädigten geltend gemacht werden.</p>
<p><u>§ 17 Freistellung, Lohnfortzahlung</u></p>	<p>Jetzt § 14a</p>

<p><u>§ 18 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</u></p>	<p>Jetzt § 9a</p>
<p>§ 18a Sondervermögen für die Kameradschaftspflege</p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für deren <u>aktive Abteilungen</u> Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Für jedes Sondervermögen wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Feuerwehrausschuss oder vom Abteilungsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, 2. eine Sonderkasse eingerichtet und 3. eine Sonderrechnung geführt. 	<p>§ 18a Sondervermögen für die Kameradschaftspflege</p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und deren Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Für jedes Sondervermögen wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Feuerwehrausschuss oder vom Abteilungsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, 2. eine Sonderkasse eingerichtet und 3. eine Sonderrechnung geführt.

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Feuerwehrausschuss oder der <u>Abteilungsausschuss</u>. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden kann; er handelt insoweit in Vertretung des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.</p> <p>(4) Das Nähere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans, 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und 3. die Führung der Sonderrechnung <p>wird durch Satzung geregelt.</p>	<p>(3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Feuerwehrausschuss oder der Abteilungsausschuss. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden kann; er handelt insoweit in Vertretung des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.</p> <p>(4) Das Nähere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans, 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und 3. die Führung der Sonderrechnung <p>wird durch Satzung geregelt.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt <u>Betriebs</u>feuerwehren § 19</p> <p><u>(1) Betriebsfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr unberührt.</u></p> <p><u>(2) Auf Antrag eines Betriebes oder einer Verwaltung kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr anerkennen, wenn sie in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entspricht und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb oder in der Verwaltung erfüllen kann.</u></p> <p><u>(3) Betriebe und Verwaltungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren</u></p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Werkfeuerwehren § 19</p> <p>(1) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung zu tragen.</p> <p>(2) Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können. Eine Werkfeuerwehr muss aus Werksangehörigen bestehen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Bei der Werkfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr aufgestellt werden. Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat vorher die Gemeinde anzuhören.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer Verwaltung eine Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen anerkennen, wenn die Aufgabenerfüllung nach § 2 für jeden der Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen.</p> <p>(4) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.</u></p> <p><u>(4) In Betrieben und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn ihr eine Gefahrenmeldung nach § 31 Absatz 2 zugeht.</u></p> <p><u>(5) Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.</u></p> <p><u>(6) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 und 5 die Gemeinde zu hören.</u></p> <p><u>(7) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werksangehörige zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 65. Lebensjahr angehören, die gesund und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind; sie sollen nicht gleichzeitig einer Gemeindefeuerwehr angehören. Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder Verwaltungsbereiches zur Unterstützung oder anstelle einer Gemeinde eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich</u></p>	<p>Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen können zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung einzeln oder für mehrere Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen gemeinsam in einer Gesamtbetrachtung vorliegen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 die Gemeinde anzuhören.</p> <p>(6) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn eine Alarmierung nach § 31 Abs. 2 erfolgt. Für den Kostenersatz der Gemeindefeuerwehr gilt § 36.</p> <p>(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder anstelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemein-</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (§ 14); sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes.</u></p> <p><u>(8) Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb oder die Verwaltung zu tragen. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebes oder Verwaltungsbereiches wird von der Gemeinde eine Entschädigung wie bei der Gemeindefeuerwehr gewährt.</u></p> <p>(9) Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebes oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde oder eines Feuerlöschverbandes nicht gewährleistet ist. Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.</p>	<p>de des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewährt.</p> <p>(8) Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde oder eines Feuerlöschverbandes nicht gewährleistet ist. Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Landesfeuerweherschule</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Die Landesfeuerweherschule ist eine Einrichtung des Landes zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren. Sie untersteht dem Innenministerium, <u>das den Aus- und Fortbildungsplan aufstellt.</u></p>	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Landesfeuerweherschule</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Die Landesfeuerweherschule ist eine Einrichtung des Landes zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren. Sie untersteht dem Innenministerium.</p>
<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Feuerwehrverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Feuerwehren können sich zur Betreuung ihrer Angehörigen und zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu gemeinnützigen Feuerwehrverbänden des Privatrechts zusammenschließen.</p> <p>(2) Die Behörden haben die für ihren Bereich gebildeten</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Feuerwehrverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Feuerwehren können sich zur Betreuung ihrer Angehörigen, zur Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr und zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu gemeinnützigen Feuerwehrverbänden des Privatrechts zusammenschließen.</p> <p>(2) Die Behörden haben die für ihren Bereich gebildeten</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren berühren, rechtzeitig zu hören.</p>	<p>Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren berühren, rechtzeitig zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL Aufsicht</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Aufsichtsbehörden</p> <p><u>(1) Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden und den Regierungspräsidien für die Stadtkreise; die Aufsicht über die Werkfeuerwehren in den Stadtkreisen obliegt dem Bürgermeister.</u></p> <p>(2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium.</p> <p>(3) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Bezirk mehrerer Aufsichtsbehörden und können die Aufgaben der Aufsichtsbehörden zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung einer Aufsichtsbehörde Aufgaben auch im Bezirk der anderen Aufsichtsbehörde zuweisen.</p> <p><u>(4) Die Aufsichtsbehörden überwachen die Aufstellung, die Ausrüstung, den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ihres Bereiches. Sie können für die Überlandhilfe (§ 27) im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festsetzen und Alarm- und Einsatzpläne aufstellen. Über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und im Benehmen mit dem Bürgermeister, durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten.</u></p>	<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL Aufsicht</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Aufsichtsbehörden</p> <p>(1) Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden und für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr in den kreisangehörigen Gemeinden, 2. den Regierungspräsidien für die Stadtkreise und die Landkreise, 3. in den Stadtkreisen dem Bürgermeister für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr. <p>(2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium.</p> <p>(3) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Bezirk mehrerer Aufsichtsbehörden und können die Aufgaben der Aufsichtsbehörde zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung einer Aufsichtsbehörde Aufgaben auch im Bezirk der anderen Aufsichtsbehörde zuweisen.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>(5) Bei Bränden und öffentlichen Notständen können die Aufsichtsbehörden dem technischen Leiter des Einsatzes unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen.</u></p>	<p>(5) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 dem Technischen Einsatzleiter unmittelbar Weisungen erteilen oder die organisatorische Oberleitung übernehmen.</p>
<p>§ 23 Feuerwehrtechnische Beamte</p> <p><u>(1) Jeder Landkreis hat einen oder mehrere Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter zu bestellen. Sie sind als Ehrenbeamte auf die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Vor der Bestellung sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis zu hören. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.</u></p> <p>(2) Das Land bestellt bei jedem Regierungspräsidium einen Bezirksbrandmeister und beim Innenministerium einen Landesbranddirektor. Sie müssen <u>hauptberuflich</u> Beamte sein. Die Bestellung erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister sind die Kreisbrandmeister des Regierungsbezirks, <u>vor der Ernennung</u> des Landesbranddirektors ist der Landesfeuerwehrbeirat (§ 25) zu hören.</p> <p>(3) Den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Kreisbrandmeister, die Bezirksbrandmeister und den Landesbranddirektor hat die Anstellungskörperschaft zu tragen, die auch <u>die erforderlichen Hilfskräfte</u> zur Verfügung stellt.</p> <p>(4) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die von den feuerwehrtechnischen Beamten zu erfüllenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erlassen.</p>	<p>§ 23 Feuerwehrtechnische Beamte</p> <p>1) Jeder Landkreis bestellt einen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Kreisbrandmeister kann in dieser Funktion als hauptamtlich beim Landkreis Beschäftigter oder als Ehrenbeamter bestellt werden. Nicht hauptamtlich tätige Kreisbrandmeister und die Stellvertreter sind für die Dauer von fünf Jahren als Ehrenbeamte zu berufen. Vor der Bestellung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis anzuhören. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.</p> <p>(2) Das Land bestellt bei jedem Regierungspräsidium einen Bezirksbrandmeister und beim Innenministerium einen Landesbranddirektor. Sie müssen Beamte sein und sollen die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister sind die Kreisbrandmeister und die Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise des Regierungsbezirks, vor der Bestellung des Landesbranddirektors ist der Landesfeuerwehrbeirat (§ 25) anzuhören.</p> <p>(3) Den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Kreisbrandmeister, die Bezirksbrandmeister und den Landesbranddirektor hat die Anstellungskörperschaft zu tragen, die auch das erforderliche Personal zur Verfügung stellt.</p> <p>(4) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die von den feuerwehrtechnischen Beamten zu erfüllenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erlassen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
	<p>(5) Den feuerwehrtechnischen Beamten können neben den Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.</p>
<p>§ 24 Aufgaben der feuerwehrtechnischen Beamten</p> <p>Die Kreisbrandmeister, die Bezirksbrandmeister und der Landesbranddirektor bearbeiten die feuerwehrtechnischen Angelegenheiten der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Sie können bei Übungen und Einsätzen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde <u>die technische Leitung</u> übernehmen. In diesem Fall haben sie gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr die gleichen Befugnisse wie der Feuerwehrkommandant.</p>	<p>§ 24 Aufgaben der feuerwehrtechnischen Beamten</p> <p>Die Kreisbrandmeister, die Bezirksbrandmeister und der Landesbranddirektor bearbeiten die feuerwehrtechnischen Angelegenheiten der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Sie können bei Übungen und Einsätzen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde die Technische Leitung übernehmen. In diesem Fall haben sie gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr die gleichen Befugnisse wie der Feuerwehrkommandant. Sie können für die Zusammenarbeit im Einsatz und die Überlandhilfe der Feuerwehren (§ 27) im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festsetzen und Alarm- und Ausrückeordnungen aufstellen.</p>
<p>§ 25 Landesfeuerwehrbeirat</p> <p>(1) Zur Beratung des Innenministeriums in allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, welche die Feuerwehren berühren, wird ein Landesfeuerwehrbeirat gebildet, dessen Kosten das Land zu tragen hat.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesfeuerwehrbeirats sollen besondere Erfahrungen im Feuerwehrwesen oder Sachversicherungswesen haben. Sie werden vom Innenministerium aus den Kreisen der beteiligten Verbände, Behörden und Anstalten auf fünf Jahre berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles.</p> <p>(3) Vorsitzender des Landesfeuerwehrbeirates ist der Landesbranddirektor.</p> <p>(4) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Innenministerium erlässt.</p>	<p>§ 25 Landesfeuerwehrbeirat</p> <p>(1) Zur Beratung des Innenministeriums in allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, welche die Feuerwehren berühren, wird ein Landesfeuerwehrbeirat gebildet, dessen Kosten das Land zu tragen hat.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesfeuerwehrbeirats sollen besondere Erfahrungen im Feuerwehrwesen oder Sachversicherungswesen haben. Sie werden vom Innenministerium aus den Kreisen der beteiligten Verbände, Behörden und Anstalten auf fünf Jahre berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles.</p> <p>(3) Vorsitzender des Landesfeuerwehrbeirates ist der Landesbranddirektor.</p> <p>(4) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Innenministerium erlässt.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 26 Alarmierung</p> <p><u>(1) Bei Brandgefahr oder unmittelbarer Gefahr für Menschenleben innerhalb der Gemeinde ist die Gemeindefeuerwehr ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet. Bei sonstigen öffentlichen Notständen hat sie auf Aufforderung des Bürgermeisters oder der zuständigen Aufsichtsbehörde Hilfe zu leisten.</u></p> <p><u>(2) Der Bürgermeister hat das Landratsamt und den Kreisbrandmeister vom Ausbruch eines Brandes oder vom Eintritt eines öffentlichen Notstandes unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein größerer Einsatz der Gemeindefeuerwehr erforderlich wird. Bei Waldbränden ist auch das Forstamt unverzüglich zu verständigen.</u></p> <p><u>(3) Der Bürgermeister hat ferner die nächste Polizeidienststelle von einem Brandfall zu benachrichtigen.</u></p>	<p>§ 26 wird aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">FÜNFTER TEIL Einsatz der Feuerwehren</p> <p>§ 27 Überlandhilfe der Feuerwehren</p> <p>(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung nach Absatz 2 Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.</p> <p>(2) Die Hilfe ist durch den Bürgermeister der hilfebedürftigen Gemeinde, <u>bei kreisangehörigen Gemeinden unter gleichzeitiger Verständigung des Kreisbrandmeisters,</u> beim Bürgermeister der um Hilfe anzuwendenden Gemeinde anzufordern. Die Anforderung können auch der zuständige Kreisbrandmeister, der Bezirksbrandmeister oder der Landesbranddirektor, <u>bei einem Waldbrand auch das Forstamt, bei Gefahr im Verzug auch der Polizeivollzugsdienst und die Leitstelle für die Feuerwehr</u> veranlassen.</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Teil Einsatz der Feuerwehren</p> <p>§ 27 Überlandhilfe der Feuerwehren</p> <p>(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Hilfe ist durch den Bürgermeister der der Hilfe bedürftigen Gemeinde beim Bürgermeister der um Hilfe anzuwendenden Gemeinde anzufordern. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(3) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend. Kann die Gemeinde des Einsatzortes für Einsätze keinen Kostenersatz nach § 36 verlangen, ist die Überlandhilfe mit Löschfahrzeugen kostenfrei. Die Gemeinden können Vereinbarungen zu den Kosten der Überlandhilfe für die Einsätze abschließen, die nach § 36 unentgeltlich sind. Diese Vereinbarungen gehen Satz 3 vor.“</p>
<p>§ 28 Leitung des Einsatzes</p> <p><u>(1) Die technische Leitung hat der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der technische Leiter hat bei Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Leitung heranzuziehen; bei der Bekämpfung von Waldbränden wirkt ein Vertreter der zuständigen Forstbehörde mit.</u></p> <p>(2) Erstreckt sich das Einsatz- oder Übungsgebiet über einen Landkreis hinaus, kann das Regierungspräsidium einen technischen Einsatzleiter bestimmen. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, hat das Innenministerium diese Befugnis.</p> <p><u>(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Hilfsorganisationen eingesetzt, so hat der zuständige technische Leiter einen Einsatzstab zu bilden.</u></p> <p><u>(4) Die organisatorische Oberleitung steht in jedem Falle dem Bürgermeister zu, soweit sie nicht von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.</u></p> <p>(5) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Gebiet mehre-</p>	<p>§ 28 Leitung des Einsatzes</p> <p>(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter. Die feuerwehrtechnischen Beamten nach § 23 können dem Technischen Einsatzleiter Weisungen erteilen oder die Technische Leitung des Einsatzes übernehmen.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Einsatz- oder Übungsgebiet über einen Land- oder Stadtkreis hinaus, kann das Regierungspräsidium einen Technischen Einsatzleiter bestimmen. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, hat das Innenministerium diese Befugnis.</p> <p>(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter einen Führungsstab zu bilden. Diesem gehören Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater an.</p> <p>(4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.</p> <p>(5) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Gebiet mehre-</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>rer Gemeinden, und können die Aufgaben <u>der technischen Leitung</u> sowie der organisatorischen Oberleitung zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so gehen diese Aufgaben auf die in der Bekanntmachung nach Satz 2 genannte leistungsfähigere Gemeinde über, wenn die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde macht den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt. Die Aufgaben gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung über.</p>	<p>rer Gemeinden, und können die Aufgaben des Technischen Einsatzleiters sowie der organisatorischen Oberleitung zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so gehen diese Aufgaben auf die in der Bekanntmachung nach Satz 2 genannte leistungsfähigere Gemeinde über, wenn die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde macht den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt. Die Aufgaben gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung über.</p>
<p>§ 29 Einsatz der Werkfeuerwehren</p> <p><u>(1) Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb eingesetzt, der eine Werkfeuerwehr besitzt, so steht die technische Leitung dem Leiter der Werkfeuerwehr zu, soweit bei der Verpflichtung oder Anerkennung der Werkfeuerwehr nichts anderes bestimmt ist.</u></p> <p>(2) Die Werkfeuerwehren können vom Bürgermeister des Betriebssitzes zum Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen herangezogen werden, soweit der Schutz des eigenen Betriebes dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Teilnahme an einer Überlandhilfe nach <u>§ 27</u> bleibt der Entscheidung des <u>Betriebsleiters</u> überlassen.</p> <p>(3) Die Verpflichtungen und Befugnisse des <u>Betriebsleiters</u>, die zu einer wirksamen Notstandsbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 29 Einsatz der Werkfeuerwehren</p> <p>(1) Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr eingesetzt, ist der Leiter der Werkfeuerwehr Technischer Einsatzleiter, soweit bei der Verpflichtung oder Anerkennung der Werkfeuerwehr nichts anderes bestimmt ist. § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Werkfeuerwehren können vom Bürgermeister des Betriebssitzes zum Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen herangezogen werden, soweit die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Teilnahme an einer Überlandhilfe nach § 27 bleibt der Entscheidung des Leiters des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung überlassen.</p> <p>(3) Die Verpflichtungen und Befugnisse des Leiters des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, die zu einer wirksamen Notstandsbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, bleiben unberührt.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 30 Beendigung des Einsatzes</p> <p>(1) Der <u>technische Leiter</u> entscheidet über die Beendigung des Einsatzes.</p> <p>(2) Wird nach dem Löschen eines Brandes an der Brandstelle eine Brandwache auf Anordnung des <u>technischen Leiters des Einsatzes</u> zurückgelassen, so trägt die <u>Gemeinde des Brandortes</u> die Kosten.</p>	<p>§ 30 Beendigung des Einsatzes</p> <p>(1) Der Technische Einsatzleiter entscheidet über die Beendigung des Einsatzes.</p> <p>(2) Wird nach dem Löschen eines Brandes an der Brandstelle eine Brandwache auf Anordnung des Technischen Einsatzleiters des Einsatzes zurückgelassen, so trägt die für den Einsatz zuständige Gemeinde die Kosten.</p>
<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Hilfspflichten der Bevölkerung</p> <p>§ 31 Gefahrmeldung</p> <p>(1) Wer einen Brand, Unfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann; bei einem Waldbrand genügt auch eine Benachrichtigung der nächsten Forstdienststelle.</p> <p><u>(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb mit Werkfeuerwehr sind der Betriebs- oder Werkleiter oder ihre Beauftragten oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.</u></p>	<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Hilfspflichten der Bevölkerung</p> <p>§ 31 Gefahrmeldung</p> <p>1) Wer einen Brand, Unfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann; bei einem Waldbrand genügt auch eine Benachrichtigung der nächsten Forstdienststelle.</p> <p>(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb, einer Einrichtung oder Verwaltung mit Werkfeuerwehr sind der Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, ihre Beauftragten oder der Werkfeuerwehrkommandant verpflichtet, unverzüglich die Gemeindefeuerwehr zu alarmieren, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.</p>
<p>§ 32 Persönliche Hilfeleistungspflicht</p> <p>(1) Wer einen Brand bemerkt, hat unbeschadet der Anzeigepflicht nach <u>§ 31</u> bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle in seiner Kraft stehenden Maßnahmen zur <u>Löschung des Brandes</u> zu ergreifen.</p>	<p>§ 32 Persönliche Hilfeleistungspflicht</p> <p>(1) Wer einen Brand bemerkt, hat unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 31 bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle in seiner Kraft stehenden Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung zu ergreifen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(2) Jede über <u>16</u> Jahre alte Person ist bei einem Brand oder einem öffentlichen Notstand verpflichtet, <u>Lösch- und Rettungsdienste</u> zu leisten, wenn sie körperlich dazu in der Lage ist und von dem Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem <u>technischen Leiter</u> oder einem beauftragten Angehörigen der Feuerwehr dazu aufgefordert wird. Die Dienstleistung kann nur bei erheblicher eigener Gefahr oder wenn hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt würden abgelehnt werden.</p> <p>(3) Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen <u>geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Besitzer von Werkzeugen, die sich zur Bekämpfung von Waldbränden eignen, haben diese auf Anordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister kann bei Gefahr einer größeren Ausdehnung eines Waldbrandes die gesamte arbeitsfähige Einwohnerschaft durch öffentliche Aufforderung zur Hilfeleistung heranziehen.</u></p> <p>(4) <u>Anordnungen, die der technische Leiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Beamte der Aufsichtsbehörden und Polizeidienststellen.</u></p> <p>(5) Personen, die <u>nach den Absätzen 2 und 3</u> zur Hilfeleistung herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Bereich sie Hilfe leisten. Die durch die Hilfeleistung entstandenen Sachschäden sowie die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die diese Personen als Eigentümer oder Halter eingesetzter Kraftfahrzeuge erlitten haben, werden ihnen auf Antrag von der Gemeinde ersetzt; das gleiche gilt für den hierdurch entstandenen Verdienstaussfall, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann. § 16 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Jede über 18 Jahre alte Person ist bei einem Brand oder einem öffentlichen Notstand verpflichtet, Hilfe zu leisten, wenn sie körperlich dazu in der Lage ist und von dem Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem Technischen Einsatzleiter oder einem beauftragten Feuerwehrangehörigen dazu aufgefordert wird. Die Dienstleistung kann nur bei erheblicher eigener Gefahr oder wenn hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt würden, abgelehnt werden.</p> <p>(3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.</p> <p>(4) Personen, die nach Absatz 2 zur Hilfeleistung herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Bereich sie Hilfe leisten. Die durch die Hilfeleistung entstandenen Sachschäden sowie die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die diese Personen als Eigentümer oder Halter eingesetzter Kraftfahrzeuge erlitten haben, werden ihnen auf Antrag von der Gemeinde ersetzt; das gleiche gilt für den hierdurch entstandenen Verdienstaussfall, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann. § 16 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 33 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer</p> <p>(1) Die Eigentümer und Besitzer der von <u>Bränden und öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile</u> und Schiffe sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, <u>Gebäuden</u> und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren <u>Gebäuden</u> gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die vom <u>technischen Leiter</u> im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und <u>Gebäuden</u>, Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.</p> <p>(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der <u>benachbarten Grundstücke, Gebäude und Schiffe</u>. Für den ihnen hierdurch verursachten Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken <u>haben die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanrichtungen ohne Entschädigung zu dulden.</u></p>	<p>§ 33 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer</p> <p>(1) Die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadenereignis nach § 2 Abs. 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe sind verpflichtet, den Feuerwehrangehörigen und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.</p> <p>(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadenabwehr notwendig ist. Für den ihnen hierdurch verursachten Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere auch zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dul-</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
	den, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.
<p>§ 34 Rechtsweg</p> <p><u>Über die Ansprüche nach § 16 Absatz 1, § 32 Absatz 5 Satz 2 und § 33 Absatz 2 Satz 2 entscheiden die ordentlichen Gerichte.</u></p>	<p>§ 34 Rechtsweg</p> <p>Über die Ansprüche nach § 16 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 4 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 2 entscheiden die ordentlichen Gerichte.</p>
<p style="text-align: center;">SIEBTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Aufbringung der Mittel</p> <p>§ 35 Feuerschutzsteuer</p> <p>Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist für Zwecke der Feuerwehr und des vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">SIEBTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Aufbringung der Mittel</p> <p>§ 35 Feuerschutzsteuer</p> <p>Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist für Zwecke der Feuerwehr und des vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden.</p>
<p>§ 36 Kostenersatz</p> <p><u>(1) Die Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der ihr nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr sollen Ersatz der Kosten verlangen</u></p> <p><u>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;</u></p> <p><u>2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,</u></p> <p><u>3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.</u></p>	<p>§ 36 Kostenersatz</p> <p>(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, 2. der Einsatz durch Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge verursacht wurde, 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen, 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang, bei der Lagerung oder beim Transport von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand, 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p><u>(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr können die Träger der Gemeindefeuerwehr Ersatz der Kosten verlangen</u></p> <p><u>1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;</u></p> <p><u>2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;</u></p> <p><u>3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.</u></p> <p><u>(3) Die Träger der Gemeindefeuerwehr können Ersatz der Kosten verlangen</u></p> <p><u>1. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;</u></p> <p><u>2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.</u></p> <p><u>(4) Zu den Kosten können auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Kapitalzinsen ist das um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zu Grunde zu legen, den Abschreibungen, die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.</u></p>	<p>6. ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.</p> <p>(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.</p> <p>(3) Kostenersatzpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend; 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. <p>Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(4) Zu ersetzen sind die beim Einsatz entstandenen Kosten. Zu den Kosten können auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Kapitalzinsen ist das um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zu Grunde zu legen, den Abschreibungen die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Durch Satzung können für den Kostenersatz Pauschalsätze festgelegt werden. Zu den Kosten gehören ferner die durch den Einsatz von hilfeleistenden</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>5) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.</p> <p><u>(6) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 4 entsprechend.</u></p> <p><u>(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.</u></p>	<p>ren ferner die durch den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren entstandenen Kosten.</p> <p>(5) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">ACHTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 5a Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Gemeinden, Gemeinde- und <u>Kreisfeuerlöschverbände</u> dürfen bei den Baurechtsbehörden, den Forstbehörden, den Wasserbehörden und ihren technischen Fachbehörden sowie den für die Ausführung des Atomgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben, insbesondere</p> <p>1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen können,</p> <p> a) den Ort und die Lage,</p> <p> b) die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer und Betreiber,</p>	<p style="text-align: center;">ACHTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 37 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände dürfen bei den Baurechtsbehörden, den Forstbehörden, den Wasserbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben, insbesondere</p> <p>1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen können,</p> <p> a) den Ort und die Lage,</p> <p> b) die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer und Betreiber,</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>c) die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,</p> <p>d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,</p> <p>e) die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und</p> <p>f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,</p> <p>2. für nicht unter Nummer 1 fallende <u>Liegenschaften mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen in diesen Liegenschaften ergeben können</u>, sowie für abgelegene Gebäude</p> <p>a) den Ort und die Lage,</p> <p>b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und Besitzer,</p> <p>c) die Bewertung der Gefahren für die Liegenschaften und ihre Umgebung und</p> <p>d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden übermitteln den Gemeinden, Gemeinde- und <u>Kreisfeuerlöschverbänden</u> auf Anforderung die dort genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie dürfen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.</p>	<p>c) die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,</p> <p>d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,</p> <p>e) die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und</p> <p>f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,</p> <p>2. für nicht unter Nummer 1 fallende Grundstücke und bauliche Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können oder bei denen eine Schadenabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, sowie für abgelegene Gebäude</p> <p>a) den Ort und die Lage,</p> <p>b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und Besitzer,</p> <p>c) die Bewertung der Gefahren für die Liegenschaften und ihre Umgebung und</p> <p>d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Behörden übermitteln den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden auf Anforderung die dort genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie dürfen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(3) Die Absätze <u>1</u> und <u>2</u> gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.</p>	<p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.</p> <p>(5) In Leitstellen dürfen Inhalts- und Verbindungsdaten von über die Rufnummer 112 eingehenden Anrufen ohne Kenntnis des Betroffenen aufgezeichnet werden. Über andere Rufnummern eingehende Anrufe dürfen nur aufgezeichnet werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Anrufer vor der Aufzeichnung hierauf hingewiesen wurde.</p> <p>(6) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Durchführung und Abwicklung sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung von Einsatzaufträgen, 2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern der Leitstelle oder von Angehörigen der Feuerwehr wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder 3. zu statistischen Zwecken <p>genutzt werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie dürfen in den Fällen der Nummern 1 und 2 auch an Polizeidienststellen, an die Staatsanwaltschaft und an Gerichte, an Gemeinden und Landkreise, an Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr und an die Leistungsträger des Rettungsdienstes übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die aufgezeichneten Daten dürfen ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung oder 2. zur Aus- und Fortbildung

bisherige Fassung	künftige Fassung
	<p>genutzt werden, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke genutzt und an Forschungseinrichtungen übermittelt werden.</p> <p>(7) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass die weitere Speicherung für die in Absatz 6 genannten Zwecke erforderlich ist.</p>
<p><u>§ 38 Kreisfeuerlöschverbände im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern</u> <u>Falls die im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern bestehenden Kreisfeuerlöschverbände nicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden, sind die im Zeitpunkt</u> <u>des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kreisfeuerlöschverbände auf die von ihnen zu diesem Zeitpunkt wahrgenommenen Aufgaben beschränkt. Das Vermögen eines aufgelösten Kreisfeuerlöschverbandes geht, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist und wenn nichts anderes vereinbart wird, auf den Landkreis über; es ist für die Förderung des Feuerwehrwesens zu verwenden.</u></p>	<p>§ 38 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können aufgrund dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.</p>
<p><u>§ 39 Zuständigkeit der Bergbehörden und Gewerbeaufsichtsämter</u> <u>Die Zuständigkeit der Bergbehörden hinsichtlich des Brandschutzes der Bergwerke und der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Brandschutzes der sonstigen gewerblichen Betriebe bleibt unberührt.</u></p>	<p>§ 39 Zuständigkeit anderer Behörden</p> <p>Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>§ 40 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><u>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u></p> <p><u>1. eine ihm nach § 31 oder 32 Absatz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1 obliegende Pflicht nicht erfüllt;</u></p> <p><u>2. einer Anordnung nach § 32 Absatz 3 zuwiderhandelt;</u></p> <p><u>3. einer ihm nach § 33 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.</u></p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.</p>	<p>§ 40 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht</p> <p>1. zur Gefahrmeldung nach § 31 oder</p> <p>2. zur Hilfeleistung nach § 32 Abs. 1 und 2</p> <p>nicht erfüllt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen einer ihm nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.</p>
	<p>§ 41 Übergangsbestimmung</p> <p>§ 23 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf die Bestellung von Kreisbrandmeistern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Landkreise, die in diesem Zeitpunkt mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt erneut zum Kreisbrandmeister bestellen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p data-bbox="188 387 414 416">§ 42 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="188 465 643 495">Das Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.*</p>	

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Februar 1956 (GB. S. 19).